

§ 7 BbgStTbV-DV (Brandenburg) — Verkürzung der Schulung

Brandenburgische StTbV-Durchführungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Geeigneten ehemaligen Polizeibeamtinnen und ehemaligen Polizeibeamten, die bereits regelmäßig Anordnungen bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten getroffen haben, kann die Schulung verkürzt oder erlassen werden, wenn deren Eignung auf andere Weise nachgewiesen wird. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen gesonderten Antrag beim Landesbetrieb Straßenwesen stellen. Der Antrag ist zu begründen und geeignete Belege für den Nachweis zu Vorkenntnissen und Erfahrungen sind vorzulegen. Die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung muss in jedem Fall bestanden werden.

Zitiervorschlag: § 7 BbgStTbV-DV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStTbV-DV/7>